

STADT HASELÜNNE

Rathausplatz 1
49740 Haselünne

Stand: 05.10.2020

Bebauungsplan Nr. 58.5

" Westlich Wiesenweg ",

5. Änderung, der Stadt Haselünne

Mit örtlichen Bauvorschriften

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



WA Allgemeines Wohngebiet



Nicht überbaubare Grundstücksflächen

0,4

GRZ Grundflächenzahl

II

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

H = 10,0 m

H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 84 NBauO)

SH=0,30m

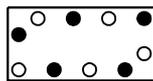
SH Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

O

Offene Bauweise



Baugrenze



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB



Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: LSW = Lärmschutzwall mit einer maximalen Höhe von 2,2 m



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhe baulicher Anlagen	

1 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 (1) BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens (FFB) des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf im allgemeinen Wohngebiet maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte SH ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Die Höhe der fertig ausgebauten Straße kann beim Bauamt der Stadt Haselünne nachgefragt werden.
Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 10,00 m über der Oberkante des FFB. Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.
Der obere Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

1.2 Lärmschutzwall (LSW)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall zu errichten. Dieser muss eine Gesamthöhe von 2,2 m bezogen auf die Fahrbahn der Anne-Frank-Straße aufweisen.

1.3 Schallschutz von schutzbedürftigen Räumen

Im WA 1 sind im 2.Obergeschoss zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989) nur an den Fassadenseiten zulässig, die dem südwestlich gelegenen Industriebetrieb vollständig abgewandt sind.

1.4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.4.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Der Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzte Lärmschutzwall ist zu bepflanzen. Dabei sind mindestens 4 Arten der Pflanzliste zu verwenden und der Mindestanteil je Art muss mindestens 10 % betragen. Die vorhandenen Gehölze sind derart zu ergänzen, dass auf 1,5 m² Fläche je ein Gehölz steht. Abgängige Gehölze sind der Art nach zu ersetzen.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Hängebirke	Quercus petraea	Traubeneiche
Corylus avellana	Haselnuss	Quercus robur	Stieleiche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa canina	Hundsrose
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Frangula alnus	Faulbaum	Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel		

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO)

2.1 Einfriedung

Einfriedungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Erschließungsstraße jeweils lotrecht zur Anlage, zulässig. Die Höhe der fertig ausgebauten Straße kann beim Bauamt der Stadt Haselünne nachgefragt werden.

2.2 Gartengestaltung

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen gestaltet werden. Stein- bzw. Schotterbeete sind nur zulässig, soweit ihre Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche von 40 % des jeweiligen Baugrundstückes (entspricht der GRZ von 0,4) nicht überschreitet.

2.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind bei geeigneten Dächern nur Dachziegel oder Dachsteine mit nichtglänzender Oberfläche zugelassen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten.

Farbmuster

Für die Dacheindeckung sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.

Farbton „Rot“	Farbton „Braun“	Farbton „Grau“	Farbton „Schwarz“
3000 (Feuerrot)	8000 (Grünbraun)	7015 (Schiefergrau)	9004 (Signalschwarz)
3001 (Signalrot)	8001 (Ockerbraun)	7016 (Anthrazitgrau)	9011 (Graphitschwarz)
3002 (Karminrot)	8002 (Signalbraun)	7021 (Schwarzgrau)	
3003 (Rubinrot)	8003 (Lehmbraun)	7022 (Umbragrau)	
3004 (Purpurrot)	8004 (Kupferbraun)		
3005 (Weinrot)	8007 (Rehbraun)		
3007 (Schwarzrot)	8008 (Olivbraun)		
3009 (Oxidrot)	8011 (Nussbraun)		
	8012 (Rotbraun)		
	8014 (Sepiabraun)		
	8015 (Kastanienbr.)		
	8016 (Mahagonibr.)		
	8017 (Schokoladenbr.)		
	8019 (Graubraun)		
	8022 (Schwarzbraun)		

2.4 Außenwandflächen

Die Außenwandflächen sind in nichtglasiertem Ziegelsichtmauerwerk oder in Putzbauweise auszuführen. Für Gliederungszwecke ist die Verwendung von Holz und Metall bis zu maximal 1/3 der Wandflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wandsysteme die der aktiven Energiegewinnung dienen.

Farbmuster für Putzbauweise

Für die Außenwandflächen sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.

Farbton „Rot“	Farbton „Rotbraun“	Farbton „Hellgrau“	Farbton „Weiß“
2001 (Rotorange)	3003 (Rubinrot)	7035 (Lichtgrau)	1013 (Perlweiß)
2002 (Blutorange)	3009 (Oxidrot)	7038 (Achatgrau)	1014 (Elfenbeinweiß)
3000 (Feuerrot)	3011 (Braunrot)		1015 (Hellelfenbeinw.)
3002 (Karminrot)	8004 (Kupferbraun)		9001 (Cremeweiß)
3013 (Tomatenrot)	8012 (Rotbraun)		9002 (Grauweiß)
	8015 (Kastan.braun)		9010 (Reinweiß)
	4002 (Rotviolett)		

Farbton „Hellgelb“	Farbton „Anthrazit“
1017 (Safrangelb)	7012 (Basaltgrau)
1021 (Rapsgelb)	7015 (Schiefergrau)
	7024 (Graphitgrau)

2.5 Dach- und Oberflächenwasser

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser oberflächlich von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

2.6 Anzahl der Stellplätze

Je Wohneinheit sind im Plangebiet 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.5 "Westlich Wiesenweg", 5. Änderung treten im Plangebiet die durch die Änderung betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58.5 "Westlich Wiesenweg", rechtskräftig seit dem 15.10.2008, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Artenschutz

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September, durchgeführt werden. Die Baufeldvorbereitung auf der Plangebietsfläche darf nur außerhalb der Laichzeit von heimischen Amphibien, d. h. nicht in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. August, durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern und Quartierstätten von Fledermäusen sind insgesamt 10 Höhlenbrüternistkästen (5 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 5 Kästen Blaumeise/Sumpfmehlschäfer, Schlupflochdurchmesser 26 mm) und 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) anzubringen.

3.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Haselünne (Rathausplatz 1, 49740 Haselünne) eingesehen werden.

3.5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 58.5 "Westlich Wiesenweg", 5. Änderung, der Stadt Haselünne, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58.5 "Westlich Wiesenweg", 5. Änderung, der Stadt Haselünne, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8 , 49757 Werlte , Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist am bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 58.5 "Westlich Wiesenweg", 5. Änderung, der Stadt Haselünne, beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58.5, 5. Änderung in Kraft.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Haselünne, den

.....
Bürgermeister

Landkreis Emsland
Gemeinde Stadt Haselünne
Gemarkung Haselünne
Flur 13

Maßstab 1 : 1000

angefertigt durch:

Dipl. Ing. Norbert Klene
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Osteresch 40 , 49716 Meppen

AZ: L 201007-8

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2020



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom 27.07.2020)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

Siegel

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58.5

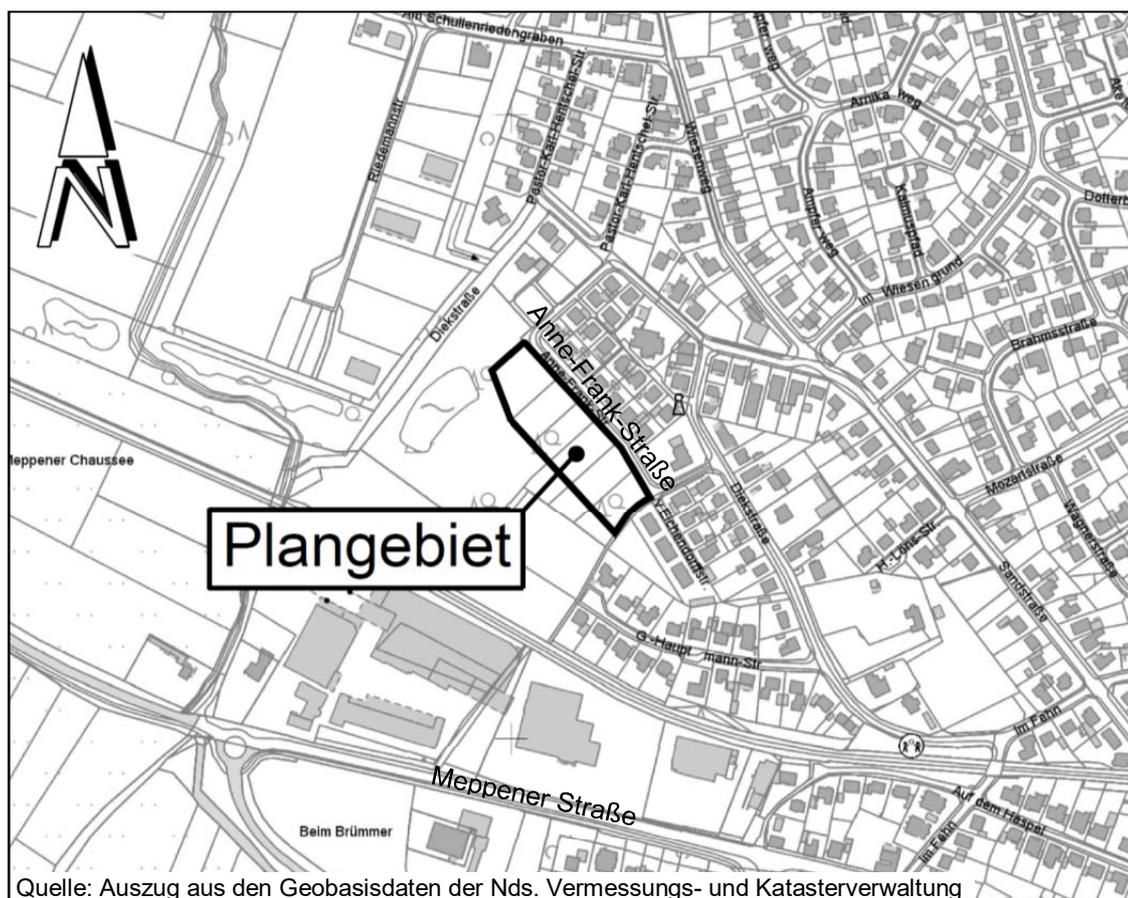
„Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES.....	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTE VERFAHREN GEMÄß § 13 A BAUGB.....	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ANLAGE 1).....	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN (ANLAGE 2).....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION.....	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	6
3.3 BAUWEISE	7
3.4 BAUGRENZEN.....	7
3.5 LÄRMSCHUTZWALL	8
3.6 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	8
3.7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 ABS. 1 UND 3 NBAUO)	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	10
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	11
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	14
5.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG	14
5.2 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG (ANLAGE 2).....	15
5.3 BRANDSCHUTZ.....	15
5.4 ABFALLBESEITIGUNG.....	15
6 HINWEISE.....	15
7 VERFAHREN.....	16
ANLAGEN.....	17

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften befindet sich im westlichen Bereich der bebauten Ortslage von Haselünne. Das Gebiet ist Bestandteil der Wohnsiedlung zwischen Bödiker- und Meppener Straße und liegt ca. 260 m nördlich der Meppener Straße direkt südwestlich angrenzend zur Anne-Frank-Straße.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

In der Stadt Haselünne besteht eine rege Nachfrage nach Wohnungen. Der Stadt stehen zu diesem Zweck in einem bestehenden Wohngebiet noch Flächen zur Verfügung, auf denen nun Mehrgeschosswohnungsbau umgesetzt

werden soll. Der überbaubare Bereich und die sonstigen Ausnutzungsziffern lassen bereits heute im überwiegenden Plangebiet eine Bebauung zu. Allerdings ist die Anzahl der höchstzulässigen Wohneinheiten in der Weise begrenzt, dass Geschosswohnungsbau derzeit nicht möglich ist. Außerdem soll eine heute als Grünfläche festgesetzte Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen werden, um dort das allgemeine Wohngebiet um ein Baugrundstück zu erweitern. Eine schalltechnische Stellungnahme eines Gutachters hat ergeben, dass dieses unter der Voraussetzung möglich ist, dass ein Lärmschutzwall im Süden dieses Grundstücks errichtet wird.

Die Stadt beabsichtigt mit dieser Planung den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere im Bereich des Mietwohnungsbaus, gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben und im Ursprungsbebauungsplan bereits überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Mit der Einbeziehung eines weiteren Grundstücks stellt die Planung somit eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des angrenzend bestehenden Wohngebietes dar.

Gleichzeitig steht die Fläche der Stadt für eine Bebauung zur Verfügung. Um eine bessere Ausnutzung der Grundstücke sowie die westliche Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Westlich Wiesenweg“ erforderlich.

2.2 Beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung,

Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von 7.441 m² innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes. Es handelt sich um einen beplanten Bereich, der dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist und damit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Ca. 5.782 m² des Plangebietes sind bereits heute als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen. Das bestehende Gebiet wird um 1.659 m² erweitert und ebenfalls mit einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen. Die daraus resultierende Grundfläche von ca. 2.976 m² (7.441 m² x 0,4) liegt damit weit unter dem Schwellenwert gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 von 20.000 m².

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung – Flächennutzungsplan (Anlage 1)

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt. Mit der vorliegenden Planung soll das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Der Bereich, der heute nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, wird im Zuge der 17. Berichtigung angepasst (s. Anlage 1).

2.4 Örtliche Gegebenheiten (Anlage 2)

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der bebauten Ortslage von Haselünne und ist unbebaut. Es stellt sich zurzeit als Gehölzfläche dar. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 „Westlich Wiesenweg“ ist ein Großteil des Plangebietes bereits als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (s. Anlage 2). Das restliche Plangebiet ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen.

Nördlich und östlich und südöstlich des Plangebietes sind Wohnhäuser entlang der Anne-Frank-Straße und der Von-Eichendorff-Straße vorhanden.

Südlich und westlich befinden sich Grünanlagen mit einer Anlage zur Regenrückhaltung.

Weiter westlich befindet sich in ca. 90 m Entfernung ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Südlich in ca. 120 m Entfernung ist an der Meppener Straße ein Gewerbebetrieb vorhanden, der Betonfertigbauteile herstellt.

Die Meppener Straße ist ca. 260 m vom Plangebiet entfernt.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärm

Die Meppener Straße ist die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße. Sie verläuft in einer Entfernung von ca. 260 m südlich des geplanten allgemeinen Wohngebietes. Aufgrund dieser Entfernung und wegen der dazwischenliegenden Bebauung, sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Gewerbelärm (Anlage 3)

Zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation im Plangebiet ist eine schalltechnische Untersuchung von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH angefertigt worden (Bericht Nr. LL 15618.1) (Anlage 3). Die Untersuchung bezieht sich dabei auf das im Plangebiet festgesetzte WA1, da für das WA2 die Lärmbelastung bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58.5 berechnet wurde und sich die Baugrenze in diesem Bereich nicht ändert.

Im Bericht sind zum WA1 sowohl die Gewerbelärmimmissionen aus dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet als auch des südlich vorhandenen Betonfertigteilherstellers eingeflossen.

Die Grundlagen für die Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet wurden dabei aus dem schalltechnischen Bericht zum Bebauungsplan Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“ übernommen, der 2018 erstellt worden ist. Die darin erarbeiteten Emissionskontingente, die auch in den entsprechenden Bebauungsplänen festgesetzt wurden, bilden die Berechnungsgrundlage.

Wie die Berechnungsergebnisse in Anlage 3 zeigen, werden die zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts an allen betrachteten Immissionspunkten im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum mindestens eingehalten. Lediglich im 2. Obergeschoss (Dachgeschoss) werden die Immissionswerte im Nachtzeitraum an den Immissionsorten im WA1 um 1 dB überschritten. Daher ist in schützenswerten Aufenthaltsräumen im 2. Obergeschoss (Dachgeschoss) an den Fassadenseiten, die zum Betonfertigteilhersteller ausgerichtet sind, auf zu öffnende Fenster zu verzichten.

Des Weiteren ist zum Schutz des Außenbereichs im WA1 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,2 m aufzuschütten.

Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan getroffen.

Sonstige Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange gleichermaßen zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine Ergänzung des angrenzenden Wohngebietes dar. Aus diesem Grund wird die bestehende Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) für das Plangebiet inklusive der zu überplanenden Grünfläche übernommen (WA1 und WA2). Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung des erweiterten Baugebietes in die durch Wohnnutzung geprägte Struktur der Umgebung sichergestellt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die geplante Bebauung im Plangebiet soll sich in die vorhandene Gebäudestruktur einfügen. Diese gestaltet sich derart, dass nordöstlich der Anne-Frank-Straße und der Von-Eichendorff-Straße der Einfamilienhausbau vorherrscht und südwestlich der Von-Eichendorf-Straße der Geschosswohnungsbau dominiert. Ergänzend dazu soll südwestlich der Anne-Frank-Straße nun ebenfalls Geschosswohnungsbau ermöglicht werden.

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung lehnen sich daher an die südöstlich der „Von Eichendorff-Straße“ gelegenen Bebauung an.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelungen.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Plangebiet der im § 17 (1) BauNVO genannte Höchstwert von 0,4 für ein WA festgesetzt, um für den Geschosswohnungsbau die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Gleichzeitig soll damit im Plangebiet eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch von freier Landschaft entgegengewirkt werden.

Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung soll entsprechend den bisherigen Festsetzungen eine maximale Geschosshöhe von zwei Vollgeschossen aufweisen. Damit entspricht die Anzahl der Vollgeschosse der in der Umgebung typischerweise maximal vorhandenen Geschosshöhe. Diese Festsetzung soll

durch die Ausweisung einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m ergänzt werden. Diese Gebäudehöhe erlaubt die Entstehung von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen und einem zusätzlichen Staffelgeschoss als Dachgeschoss. Dabei bleibt für die Bauherren Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Dachausführung. Flachdächer sollen ebenso möglich sein, wie die klassischen geneigten Dachformen. Mit der maximalen Gebäudehöhe wird dabei sichergestellt, dass ein verträgliches Höhenmaß in Bezug auf die nordöstlich bestehenden Einfamilienhäuser eingehalten wird.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (SH = Sockelhöhe) darf im allgemeinen Wohngebiet maximal 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Sockelhöhe ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe ist die Oberkante des fertig ausgebauten Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe). Der obere Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung der maximalen Gebäudehöhe ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

Untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Antennen und Schornsteine bleiben unberücksichtigt.

Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird nach Auffassung der Stadt eine ausreichende Anpassung von neuen Gebäuden an die vorhandene Bebauungsstruktur sichergestellt.

3.3 Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt, d. h. zu allen Grenzen ist der nach Bauordnung erforderliche Grenzabstand einzuhalten. Diese Bauweise ist im angrenzenden Bereich ebenfalls vorherrschend. Die Bebauung im PLangebiet soll sich dieser Bauweise anpassen.

3.4 Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung (u.a. ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Verkehrsanlagen) gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken ermöglicht werden.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur.

Die rückwärtige Baugrenze wird aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen und in Richtung Nordwesten in den Erweiterungsbereich (WA1) verlängert. Der so entstehende überbaubare Bereich ist für die geplante Bebauung ausreichend.

3.4.1 Schallschutz von schutzbedürftigen Räumen

Für den Erweiterungsbereich (WA1) wurden die Emissionen aus dem nebenliegenden Gewerbegebiet und dem südlich vorhandenen Industriebetrieb aufgenommen und geprüft, welche Auswirkungen auf das WA1 des Plangebiets bestehen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Ausweisung eines Lärmschutzwalles (s. Punkt. 3.6) und dem Ausschluss von zu öffnenden Fenstern auf der lärmzugewandten Seite im 2. OG, die Lärmwerte der TA-Lärm im WA1 eingehalten werden können.

Aus diesem Grund wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im WA 1 sind im 2.Obergeschoss zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989) nur an den Fassaden-seiten zulässig, die von dem südwestlich gelegenen Industriebetrieb vollständig abgewandt sind.

3.5 Lärmschutzwall

Am Südwestrand des Plangebietes wird zur öffentlichen Grünfläche hin eine Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist zum Schutz vor Gewerbelärm die Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 2,2 m erforderlich. Diese Fläche wird gleichzeitig als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt.

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze innerhalb der Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Damit ist der dort vorgesehene Lärmschutzwall mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Mit dieser Maßnahme ist gleichzeitig die Einbindung der Wohngebietserweiterung sowie des Lärmschutzwalles in die Umgebung sichergestellt.

3.7 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 und 3 NBauO)

Grundstückseinfriedung

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sollen innerhalb des nicht überbaubaren Bereichs maximal bis zu einer Höhe von 0,8 m hergestellt werden. Diese Festsetzung wird getroffen, um zu verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer aufgelockerten Bebauung gestört wird. Außerdem werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen ausgeschlossen.

Gartengestaltung

Bei der Gartengestaltung werden in der Stadt zunehmend Stein- bzw. Schottergärten angelegt, welche insbesondere bei Verwendung von Folien im Untergrund versiegelte Flächen darstellen. Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes wird in dem Bebauungsplan daher festgesetzt, dass Stein- bzw. Schotterbeete nur zulässig sind, soweit deren Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche von 40 % des Baugrundstücks (entspricht der GRZ von 0,4) nicht überschreitet.

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Auf den verbleibenden 60 % Grundstücksfläche, welche nicht mit Hauptgebäuden oder Nebenanlagen bebaut werden dürfen, sind solche Steingärten somit nicht zulässig. Diese Flächen sind als Grün- und Gartenfläche auszubilden.

Dach-und Fassadengestaltung

Mit den örtlichen Bauvorschriften sollen in Anlehnung an die bestehende Bebauung in den angrenzenden Bereichen auch im Plangebiet Mindestanforderungen für eine typische Gebäudegestaltung festgesetzt werden.

Um sich der ortstypischen Bebauung anzupassen und ein entsprechendes Bild im Plangebiet zu erreichen, sollen die Gebäude daher grundsätzlich mit Ziegelsichtmauerwerk errichtet werden.

Nördlich und östlich des Plangebietes sind bereits Gebäude mit Putzfassaden vorhanden. Aus diesem Grund sollen im Plangebiet auch entsprechende Fassaden zulässig sein. Um sich den in der Stadt vorhandenen Farben für die Mauerwerksgestaltung anzupassen, werden die für die Außenwandflächen zu verwendenden Farben festgesetzt.

Mit der Festsetzung für die Gestaltung der Außenwandflächen sollen außerdem z.B. großflächige Kunststoffverkleidungen von Außenwandflächen ausgeschlossen werden.

Ebenso wie für die Außenwandflächen, werden für die Gestaltung der Dachflächen Farbfestlegungen getroffen, um sich den Gebäuden in der Umgebung anzupassen. Die Dacheindeckung der geneigten Dächer soll mit Dachziegeln oder Dachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in roten, rotbraunen und

dunkelgrauen bis schwarzen Farbtönen erfolgen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten. Mit den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften soll ein einheitliches gestalterisches Konzept im Plangebiet verwirklicht werden.

Dach- und Oberflächenentwässerung

Um bei Starkregenereignissen dem Problem der Überflutung der Straßenverkehrsflächen entgegenzuwirken, wird zudem festgesetzt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) sicherzustellen ist, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen oberflächlich in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

Anzahl der notwendigen Einstellplätze

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde fordert für die Stadt Haselünne in der Regel einen Stellplatz pro Wohneinheit.

Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.

In der Stadt Haselünne reicht im Geschosswohnungsbau die Anzahl von einem Stellplatz pro Wohneinheit erfahrungsgemäß nicht aus. Wenn zwei Personen in einem Haushalt leben ist in der Regel pro Person ein Pkw vorhanden. Konsequenz ist bei nur einem Stellplatz pro Wohneinheit, dass die öffentlichen Verkehrswege durch den ruhenden Verkehr in Anspruch genommen werden. Dieses führt zu Nutzungskonflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern und Anwohnern und zu Problemen an den Müllabfuhrtagen.

Gemäß § 84 (1) Nr. 2 NBauO können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 BauNVO, einschließlich des Mehrbedarfs bei Nutzungsänderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit möchte die Stadt Gebrauch machen und die Anzahl der notwendigen Einstellplätze mit 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit festsetzen. Die Erhöhung um 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit resultiert aus der Mischung von kleinen Wohnungen für Einpersonenhaushalte und mittelgroßen Wohnungen für Mehrpersonenhaushalte in den geplanten Gebäuden. Mit dieser Festsetzung wird darauf hingewirkt, dass die öffentlichen Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr weitestgehend frei bleiben.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird ein bestehendes Wohngebiet erweitert und für die Entwicklung von Geschosswohnungsbau vorbereitet.

Zu diesem Zweck wird neben der bereits ausgewiesenen Baufläche ein Teil der nordwestlich angrenzenden als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche in die Planung einbezogen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind an die angrenzend vorhandene Bebauung angepasst. Südöstlich des Plangebiets bestehen bereits Mehrfamilienhäuser, so dass die bestehende Bebauungsstruktur nun an der Anne-Frank-Straße fortgesetzt wird.

Aus diesem Grund werden die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt. Durch die geplante ergänzende Wohnbebauung ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Die Flächen im Plangebiet waren nach den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans als allgemeines Wohngebiet und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Mit der nun vorliegenden Änderung wird das allgemeine Wohngebiet in die öffentliche Grünfläche erweitert.

Unabhängig von der Frage, ob der geringe Eingriff durch die vorliegende Planänderung damit als „erheblich“ im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten ist, gelten nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB bei der Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs.3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet verfügt insgesamt über eine Grundfläche von 7.441 m² (0,74 ha). Damit wird der Schwellenwert von 2 ha weit unterschritten.

Da jedoch auch eine öffentliche Grünfläche in einer Größenordnung von 1.659 m² von der Planung betroffen ist, muss diese Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt werden. Im Ursprungsbebauungsplan wurde die Grünfläche gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 2 WF bewertet. Es ergeben sich also im Bestand 3.318 WE.

Für das Planvorhaben geht der festgesetzte Wall in einer Größenordnung von 210 m² durch seine standortgerechte Bepflanzung neutral in die Wertung ein.

Im allgemeinen Wohngebiet (1.449 m²) können bis zu 60 % der Grundfläche versiegelt werden. 40 % der Fläche verbleiben damit für eine Gartennutzung. Diese Gartenflächen in einer Größe von 580 m² werden gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet (= 580 WE).

Stellt man den Bestand der Planung gegenüber, ist ein Defizit von 2.738 m² auszugleichen (3.318 WE – 580 WE = 2.738 WE).

Diese Kompensation erfolgt extern im Bereich des folgenden Flurstücks:

- Flurstück 2/10 der Flur 5, Gemarkung Haselünne (Anlage 4)

Dieses Flurstück, welches sich im Eigentum der Stadt Haselünne befindet, stellt sich als Nadelgehölzbestand dar und soll durch einen Waldunterbau mit standortgerechten Laubgehölzen aufgewertet werden.

Das Flurstück befindet sich nördlich von Haselünne, südöstlich der Lähdener Straße (L 65). Die Waldfläche in einer Größe von 128.181 m² setzt sich aus einem mittelalten Kiefernbestand zusammen.

Für den Umbau dieses Nadelholzbestandes zu einem standortgerechten, heimischen Laubwald werden folgende Maßnahmen notwendig:

- scharfe Durchforstung des Nadelholzbestandes (Restschirm ca. 40 %)
- Unterpflanzung mit standorttypischen heimischen Laubholzarten (Birke, Erle, Buche, Eiche) unter Einmischung von Einzelexemplaren seltenerer Baumarten wie Linde, Spitzahorn, Walnuss, etc.. Die Aufforstung erfolgt truppweise im freien Verband. Bei vorhandenen Altbäumen der Zielvegetation sind diese freizustellen und zu zäunen, um eine Verjüngung über Sukzession zu fördern.
- Zäunung der Fläche. Die gesamte Fläche ist mit einem geeigneten Wildschutzzaun gegen Wildbiss einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Durch ein Jagdmanagement soll gewährleistet werden, dass das Gatter wildfrei bleibt und der Zaun dicht. Nach angewachsener Kultur (ca. 8-10 Jahren) ist der Zaun zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dann sind zwei Weiserflächen anzulegen a 10 x 10 m.
- Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist die Anpflanzung zu pflegen, eingegangene Pflanzen sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- Auswahl der Gehölze nach Standortkartierung.
- Durch eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch (Grunddienstbarkeit „Laubwald“ ist die vorgenannte Entwicklung auf dem Flurstück abzusichern. (Im Regelfall nur bei älteren mind. 45-jährigen Beständen)

Für diese Maßnahmen wird **eine Aufwertung um 0,5 Werteinheiten** erreicht.

Um **eine weitere Aufwertung um 0,5 Werteinheiten** zu erreichen ist eine einzelstammweise, femelartige und reduzierte Nutzung mit erhöhtem Holzvorrat/mehrschichtiges Dauerwaldgefüge mit stehendem und liegendem Totholz (20 m³ liegendes Starkholz/ha) und Bodenschutz erforderlich.

- Zur Strukturhöhung wird der Bestand nach 15 Jahren nach naturschutzfachlichen Kriterien durchforstet. Dies ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Danach erfolgt eine Nutzung nur noch reduziert, femelartig

(Lochhieb) mit dem Ziel den Strukturreichtum zu erhöhen und tendiert zur Null-Nutzung. Der überwiegende Teil der nutzbaren Bäume verbleibt ungenutzt im Wald. Sturmbäume, entkronte Baumstümpfe und stehende Wurzelteller verbleiben auf der Fläche.

- Eine Befahrung erfolgt zur Schonung des Waldbodens nur noch über dauerhaft markierte Rückegassen im Abstand von 40 m und mit schonender Technik über Vorfällen.

Durch diese beschriebenen Maßnahmen wird insgesamt eine Aufwertung der Fläche um eine Werteinheit erreicht, so dass auf der 128.181 m² großen Fläche eine Kompensation in Höhe von **128.181 WE** zur Verfügung steht.

Von dieser zur Verfügung stehenden Kompensation wurden bereits folgende Werteinheiten zugeordnet:

- BBP Nr. 16.6 60.975 WE
- BBP Nr. 15 15.639 WE

Im Bereich des Flurstücks 2/10, Flur 5 stehen demnach zurzeit noch 51.567 WE für eine Kompensation zur Verfügung.

Zur Kompensation des durch die vorliegende Planung verbleibenden Defizits werden von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten 2.738 WE in Anspruch genommen und dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet.

Für die Kompensation anderweitiger Eingriffe stehen im Bereich des Flurstücks 2/10, Flur 5 demnach noch 48.829 WE zur Verfügung.

Artenschutz (Anlage 5)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist durch einen Biologen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt worden. In insgesamt 6 Begehungen von Mai bis September wurden im Untersuchungsgebiet Erfassungen durchgeführt.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass unter Betrachtung der Situation in 2020 die vorliegende Planung einen geringen Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel, Fledermaus- und Amphibienarten darstellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der unten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsgebiet angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und Vorbelastung durch die Nähe der bestehenden Siedlung besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist

und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

Das allgemein für alle betrachteten Arten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01. März 2010) für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Räumungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September).

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 10 Höhlenbrüternistkästen (5 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 5 Kästen Blaumeise/Sumpfmehlschäfer, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden.

Für die Fledermäuse müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten für die gefällten Bäume 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung angebracht werden (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld).

Für den außerhalb des Plangebietes befindlichen Teich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Am und um das Gewässer muss von keiner erheblichen Gefährdung der Individuen der verschiedenen Amphibienarten ausgegangen werden. Baubedingte Individuenverluste können aber nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldvorbereitungen auf der Plangebietsfläche außerhalb der Laichzeit von allen heimischen Amphibien (Februar bis August) durchgeführt werden und die Umgebung des Teichs bis zum überplanten Grundstück vor temporärer oder dauerhafter Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben geschützt wird, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Belange zur Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes wurden bereits im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 58 „Westlich Wiesenweg“ berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich geändert.

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anne-Frank-Straße. Von dort kann über den Wiesenweg und der Straße „Am Schullenriedendamm“ die Meppener Straße in Richtung Bundesstraße 402 und über die Sandstraße das Stadtzentrum erreicht werden.

Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt.

5.2 Oberflächenentwässerung (Anlage 2)

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Eine ausreichende Versickerung des Oberflächenwassers ist im Plangebiet nicht möglich. Es ist daher vorgesehen, dass anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die südlich gelegenen Rückhalteanlagen abzuführen.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

5.3 Brandschutz

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405 des DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland erstellt.

5.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallenden Abfällen kann entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland erfolgen. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

6 Hinweise

Denkmalschutz

Der Stadt Haselünne sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. November 2020 tritt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Durch das GEG werden das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z. B. Solar oder Biomasse).

Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann.

Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten.

Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Die Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfes sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis öffentlich im Rathaus der Stadt Haselünne ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

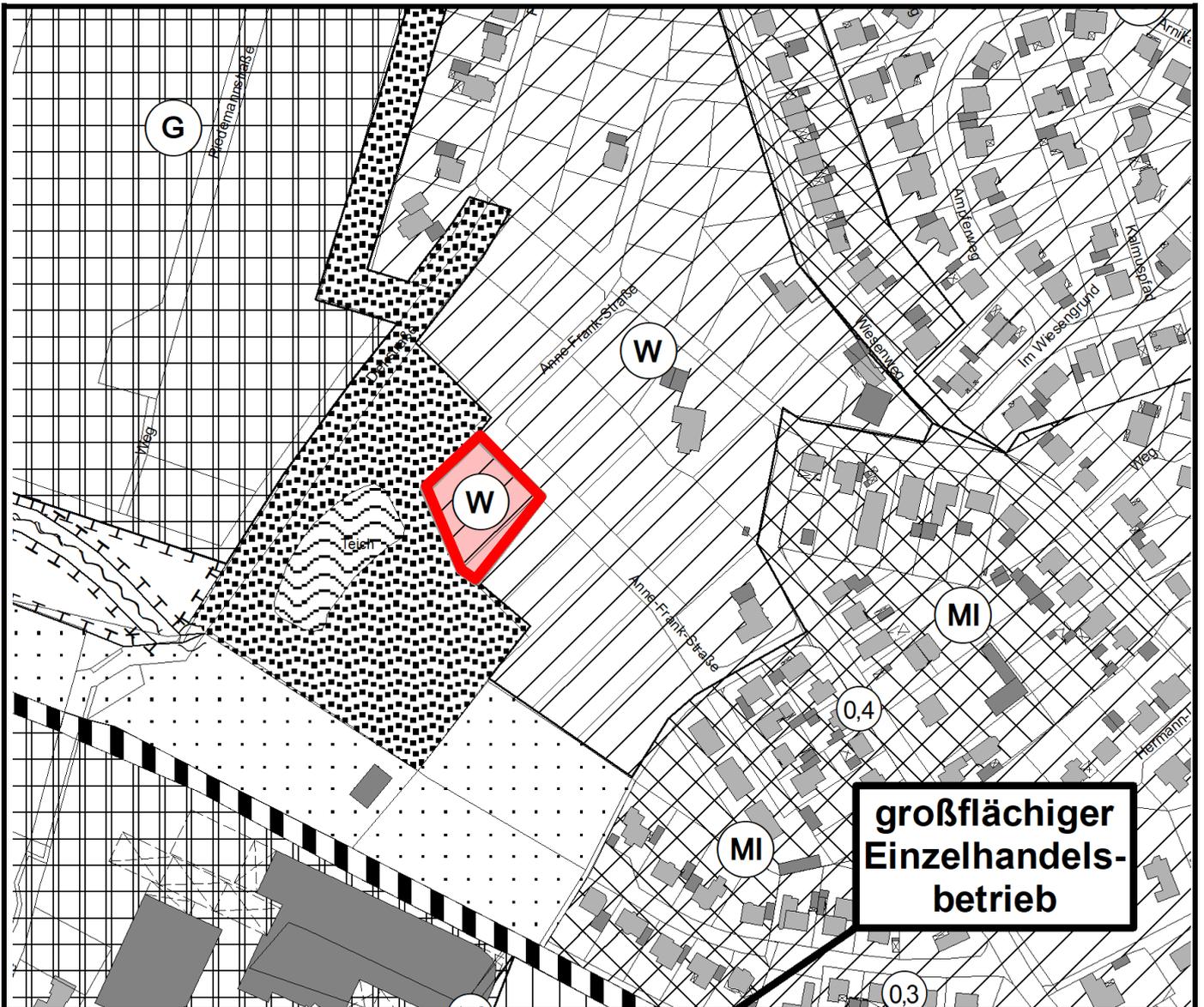
Haselünne, den

.....

Bürgermeister

Anlagen

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
2. Bisherige zeichnerischen Festsetzungen
3. Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmsituation
4. Externe Kompensationsfläche
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



großflächiger Einzelhandelsbetrieb

Legende:

 Geplante 17. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes

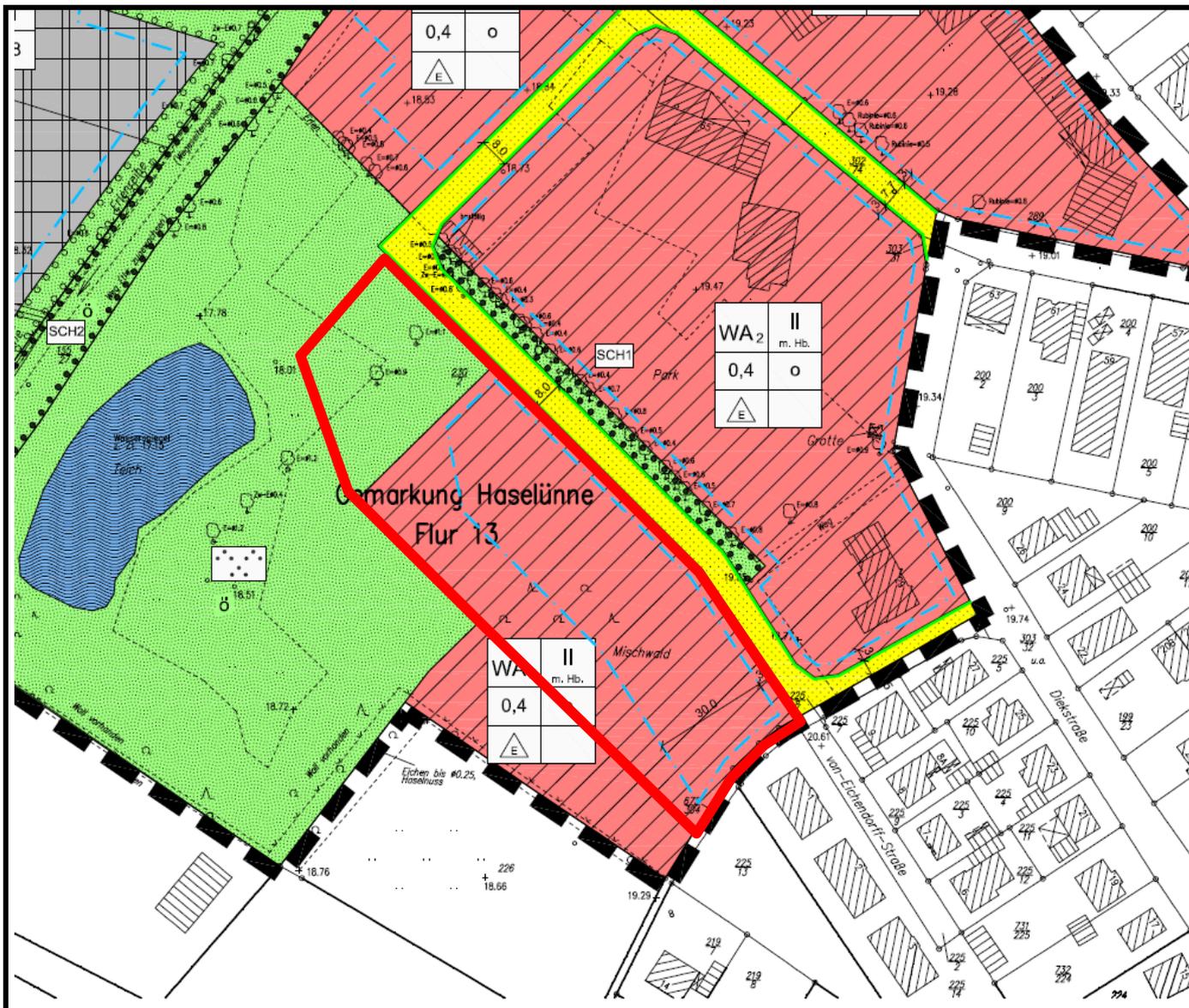
 Allgemeines Wohngebiet

Stadt Haselünne

**Anlage 1.2
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 58.5,
5. Änderung**

**Geplante Berichtigung
der Darstellungen des
Flächennutzungsplanes
(17. Berichtigung)**

- unmaßstäblich -



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 58.5
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 58

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 58:

- WA allgemeines Wohngebiet
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage
- 0,4** Grundflächenzahl
- II m.Hb.** Zahl der Vollgeschosse, mit Höhenbeschränkung
- o** offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser

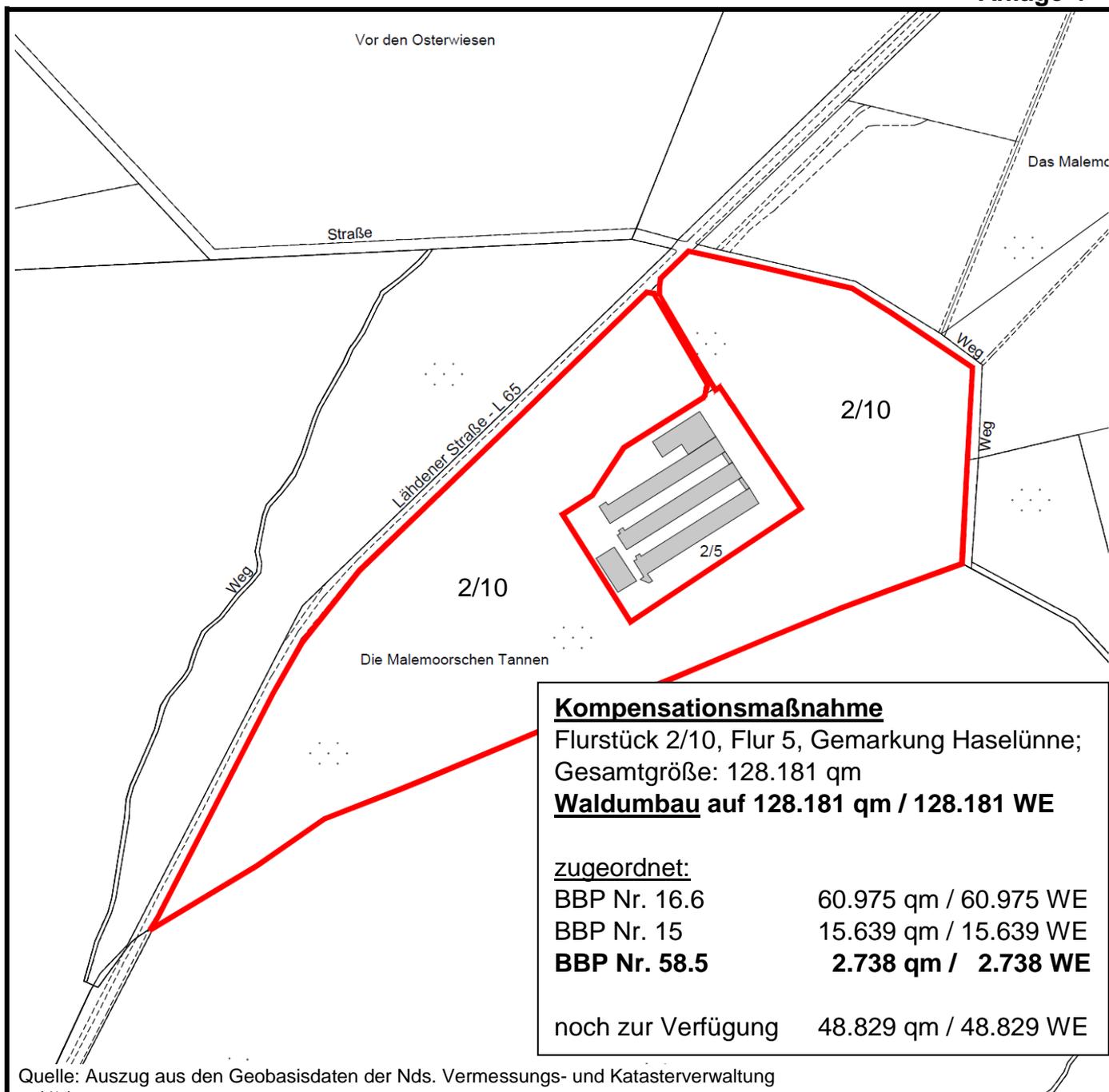
Stadt Haselünne

**Anlage 2
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 58.5**

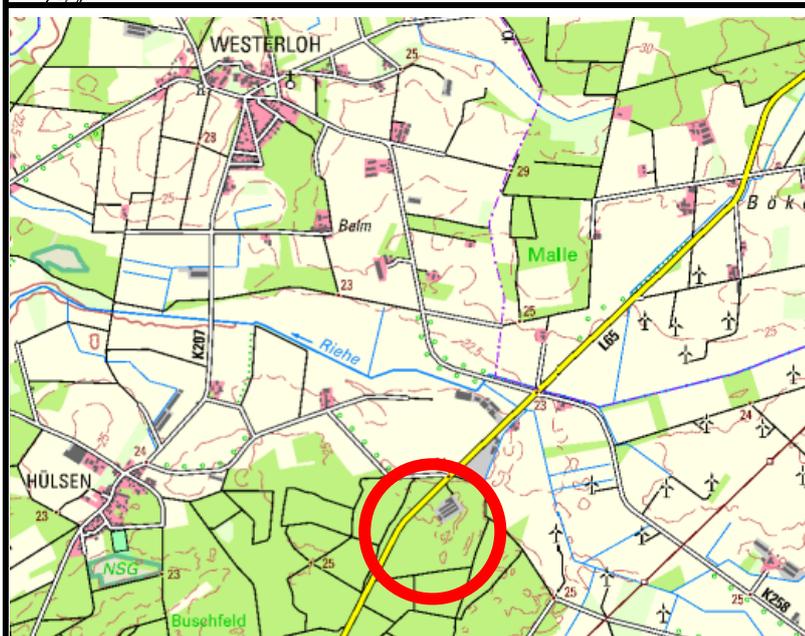
**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen
im B-Plan Nr. 58
- unmaßstäblich -**

**Bebauungsplan Nr. 58.5
„Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung
der Stadt Haselünne**

- Schalltechnische Untersuchung -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Stadt Haselünne

Anlage 4
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 58.5
 „Westlich Wiesenweg“,
 5. Änderung, der Stadt Haselünne

Externe
Kompensationsmaßnahme
 Übersicht / Zuordnung

Stadt Haselünne

Bebauungsplan Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg“, 5. Änderung

**UsaP
Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien
2020**

Auftraggeber:

**Stadt Haselünne
Fachbereich V
Rathausplatz 1
49740 Haselünne**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Methodik.....	3
4	Ergebnisse und Bewertung.....	4
4.1	Brutvogelerfassung	4
4.1.1	Lebensraumbewertung Brutvögel.....	5
4.2	Fledermäuse	6
4.2.1	Lebensraumbewertung Fledermäuse.....	7
4.3	Amphibien	7
4.2	Lebensraumbewertung	8
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	8
6	Rechtliche Grundlagen.....	9
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	10
7.1	Brutvogelarten	11
7.2	Fledermausarten.....	13
7.3	Amphibienarten	15
8	Fazit und Empfehlungen	15
9	Literaturverzeichnis.....	17
10	Anhang	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum.	2
Abbildung 2:	Plangebiet (schwarze Schraffur).....	2
Abbildung 3:	Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2020 im Plangebiet	18
Abbildung 4:	Blick von Süd auf die bereits z.T. gerodete Planfläche und noch bestehende Gehölze	19
Abbildung 5	Blick von Ost auf Rodungsfläche (anteilig Planfläche) und Gehölze auf westlich gelegenem Grundstück.....	19
Abbildung 6	Blick auf eine Scherrasenfläche südlich des Teichs im Norden des UG	20
Abbildung 7	"Unterholz" des Waldstücks im Norden des UG	20
Abbildung 8	Teich im Norden des UG.....	21
Abbildung 9	Detail: Unterwasservegetation im Flachwasser des Teichufers	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	4
Tabelle 2:	Brutvogelartenliste.....	5
Tabelle 3:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013).....	6
Tabelle 4:	Bewertungsschema der zu ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013).....	6
Tabelle 5:	Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	7
Tabelle 6	Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Haselünne ist westlich des Wiesenwegs mit der Aufstellung des BBP Nr. 58.5 die Erweiterung eines Wohnbaugebiets geplant. Da sich durch die Maßnahme die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert und diese Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse und Amphibien umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2020 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung der untersuchten Fläche

Das Plangebiet des BBP Nr. 58.5 liegt innerhalb des Stadtgebiets von Haselünne (Abbildung 1) am bestehenden Wohngebiet „Wiesenweg“. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und einen 50 m-Puffer-Radius, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes (UG) ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Dieser Erfassungsraum für die Schutzgüter Brutvögel und Fledermäuse umspannt zusammen etwa 4 ha und zeigt sich etwa zur Hälfte als Gehölz in Kulturanpflanzung mit einem Anteil an randständigen Laubbäumen, s. Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 7). Das UG für die Erfassung der Amphibien überspannt den Teich nördlich der Planfläche und die Uferstruktur. Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung von Agrarflächen und Gehölzen geprägt.

Naturräumlich liegt das UG in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region).

Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Im Umfeld beginnt etwa 350 m westlich des UG das 2.119 ha große Natura 2000 Naturschutzgebiet/ FFH-Gebiet "Untere Haseniederung" (3210-302), *"Das Naturschutzgebiet umfasst 13 einzelne Teilbereiche entlang des Unterlaufs der Hase von Haselünne bis Meppen. Der Flusslauf der Hase zeichnet sich durch eine gut entwickelte Wasservegetation und zahlreiche naturnahe Uferabschnitte aus. Die Aue ist gekennzeichnet durch feuchte Hochstaudenfluren, naturnahe Waldkomplexe, Altarme, Binnendünen und magere Wiesen."* (NLWKN). Unmittelbar nah in wenigen hundert Metern und überwiegend mit der o.g. FFH-Fläche deckungsgleich liegen die für Brutvögel wertvollen Bereiche mit den Kenn-Nr. Teilgebiet 3310.2/6 und etwas weiter entfernt in 1.8 km Kenn-Nr. Teilgebiet 3310.2/1 (jeweils mit offenem Status) von denen Wechselwirkungen auf die hier betrachteten Tiergruppen ausgehen könnten.

Die Betrachtung des Arteninventars von nahegelegenen NSG und FFH- oder Natura-2000-Vogelschutzgebieten kann im Zusammenhang mit Brückenfunktionen des UG zwischen wertvollen und geschützten Biotopen relevant sein. Im Fall des hier untersuchten siedlungsnahen Waldstücks gibt es keinen Bezug zu den wertgebenden Arten der umgebenden Naturschutz- oder EU-Vogelschutzgebiete. Auch die für Brutvögel wertvollen Bereiche zielen auf Offenlandarten, für die das Untersuchungsgebiet kein geeignetes Bruthabitat darstellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum. Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).

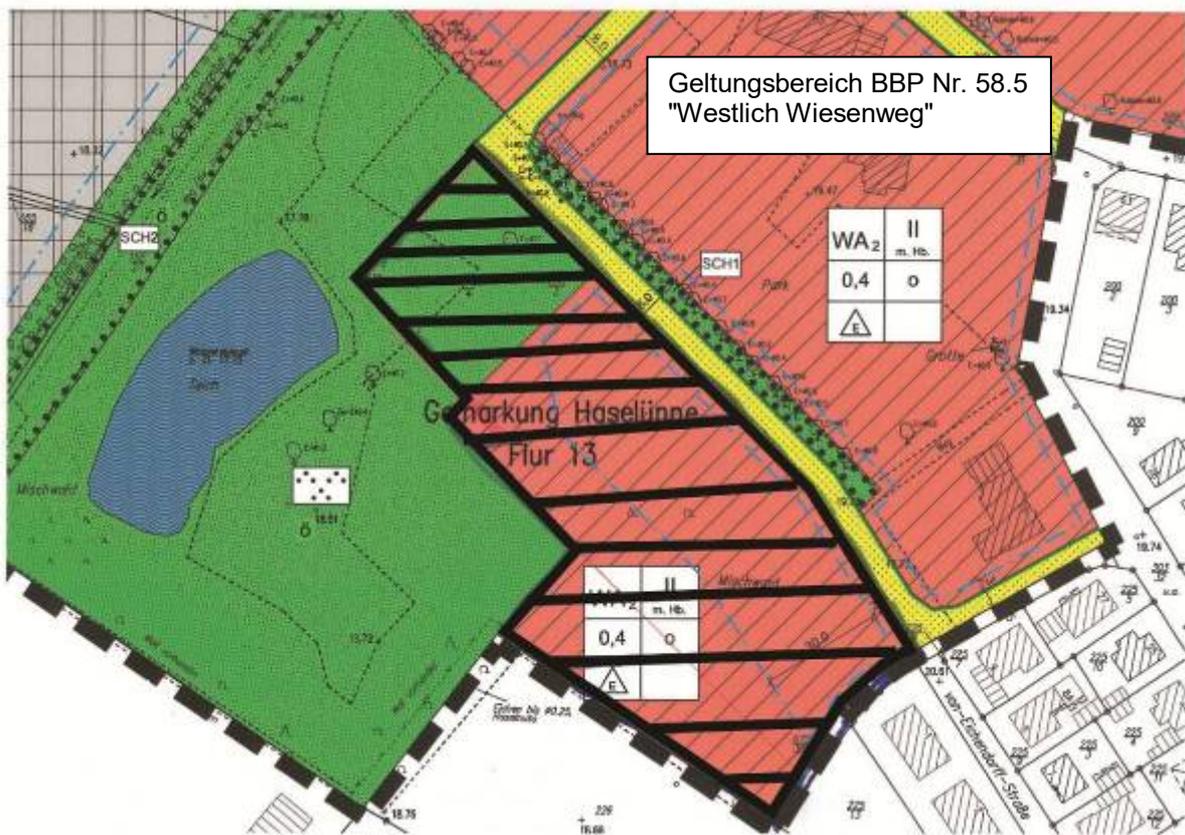


Abbildung 2: Plangebiet (schwarze Schraffur). Quelle Satellitenbild: Zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber

3 Methodik

Die **Brutvögel** wurden nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland in 3 Begehungen in den frühen Morgenstunden zwischen Mai und Juni 2020 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der zu erstellenden Verbreitungskarte gekennzeichnet. Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von einheimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Durch das reduzierte Jahres-Zeitfenster der Erfassungen kann von einem reduzierten Artenspektrum ausgegangen werden. Arten, die früh im Jahr ihre Reviere beziehen und anzeigen, sind im fortgeschrittenen Frühjahr deutlich schwerer zu erfassen. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland im gesamten UG und alle weiteren Arten nur im Plangebiet quantitativ erfasst. Die Vogelarten werden in der Brutrevierdarstellung nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2). Der Untersuchungsbereich wurde zudem auch tagsüber auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten hin abgesucht.

Die **Fledermäuse** wurden in 3 Begehungen von Mai bis September erfasst (siehe Tabelle 1), wobei der Zeitraum in die meist von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachthälfte gelegt wurde. Nachtdurchgänge während des Hochsommers zum Erfassen von potenziell im oder am Rand des UGs brütender Eulen wurden mit der Erfassung von Fledermäusen am gleichen Datum bearbeitet. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels eines Ultraschalldetektors (Fa. Petterson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Batlogger M, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte PC-Programm BatExplorer (FW 2.1) ermöglicht. Die Beurteilung und Bewertung des Fledermausaufkommens wird verbalargumentativ in Bezug auf das Planvorhaben, die bestehende Habitatstruktur und das erfasste Artenspektrum vorgenommen.

Die **Amphibien** wurden an 3 Begehungsterminen zwischen Mai und Juli erfasst. Dabei beschränkte sich die Erfassungstiefe auf Kescherzüge und Sichtbeobachtungen inklusive einer Nachtbegehung mit starker Taschenlampe.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1 (Amph.)	10.05.2020	20°C	1/8	Ost	1
BV 2	16.05.2020	11°C	2/8	West	2
BV 3 (Amph.)	12.06.2020	15°C	4/8	Süd	1
FLM 1 (Amph.)	15.05.2020	09°C	1/8	West	2
FLM 2	07.08.2020	19°C	8/8	-	0
FLM 3	08.09.2020	17°C	7/8	Südwest	2

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvogelerfassung

16 Vogelarten wurden 2020 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 2 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen als mindestens Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands. Es wurde mit dem Turmfalken eine Vogelart als Brutvogel nachgewiesen, die nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt" geführt wird. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Tabelle 2 und Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL Laubwald/Mischwald
- WN Nadelwald
- HO Halboffenland
- O Offenland
- ST strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laub- und Nadelwald, Strauchvegetation, Offenland (Rasenfläche), Stillgewässer sowie Siedlung.

Tabelle 2: Brutvogelartenliste

Art/Kürzel	ökol. Gilde	Anzahl im PG			Anzahl im Puffer			Rote-Liste Status			Gesetzlicher Schutz	
		BZF	BV	BN	BZF	BV	BN	Nds.	TLW	D	EU-V An.I	BNatSchG
Amsel, A	WL, ST	-	1	-	-	3	-	-	-	-	-	§
Buchfink, B	WL, SI	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	§
Blaumeise, Bm	WL, SI	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	§
Gartenbaumläufer, Gb	WL	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	§
Grünfink, Gf	WL, ST	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	§
<u>Gartengrasmücke, Gg</u>	ST	-	-	-	1	-	-	V	V	-	-	§
Heckenbraunelle, He	ST	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	§
Hohltaube, Hot	WL	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	§
Kohlmeise, K	WL	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	§
Mönchsgrasmücke, Mg	ST, WL	-	1	-	1	2	-	-	-	-	-	§
Rotkehlchen, R	ST, WL	-	1	-	-	6	-	-	-	-	-	§
Ringeltaube, Rt	WL	-	3	-	1	1	-	-	-	-	-	§
Singdrossel, Sd	WL	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	§
<u>Turmfalke, Tf</u>	SI, WL	-	-	-	-	1	-	V	V	-	-	§§
Zaunkönig, Z	ST	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	§
Zilpzalp, Zi	WL	-	3	-	1	3	-	-	-	-	-	§

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2020 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dem 50 m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt.

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder solche mit RL-Status ab Vorwarnliste. Status BN = Brutnachweis, BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel

4.1.1 Lebensraumbewertung Brutvögel

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (< 1km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen und offenen Flächen stark variiert und daher nicht einheitlich darzustellen ist. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen. Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient der Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3 wird in Tabelle 4 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Das Bewertungsergebnis von 0 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um einen Bereich mit maximal allgemeiner Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 4: Bewertungsschema der zu ermittelnden Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Bsp. RL-Art	0	-	-	-	0	0	0
Punktwert ¹					0	0	0
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet ¹ = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

Es ließen sich keine Arten der drei Gefährdungskategorien im UG nachweisen. In Anlehnung an die oben beschriebene Methode kann das als Hinweis betrachtet werden, dass dem Gebiet maximal allgemeine Bedeutung für seltene und geschützte Vogelarten zuzuschreiben ist.

4.2 Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum im Jahr 2020 konnten 4 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang des Waldrands, der straßensäumenden Bäume und im Bereich des Teichs. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen und der Detektorkartierung wurden keine Hinweise auf Quar-

tierstandorte (Sommerquartiere, Balzquartiere) baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt.

Tabelle 5: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art (lat.), Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) FFH Anhang II und IV (brandtii), RL D: 2, Nds.: 2; FFH Anhang IV (mystacinus), Nds.: 2 RL D: 3, Nds.: 2	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen (brandtii) oder auch in Spalten an Gebäuden (mystacinus), Winterquartiere vorwiegend in Stollen und Höhlen	Akustisch schwer voneinander trennbar, Jagdflug beider Arten ist strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

4.2.1 Lebensraumbewertung Fledermäuse

Für die Bewertung von Fledermauslebensräumen gibt es bislang keine vorgegebenen Bewertungsschemata wie das für Vögel der Fall ist. Unter Betrachtung des Gehölzbestands kann von einem guten Quartierpotenzial für Fledermäuse gesprochen werden. Die Gehölzränder bieten allen erfassten Arten Leitlinie und Jagdhabitat in ausreichender Eignung, was durch die insektenanlockende Straßenbeleuchtung und den Teich verstärkt wird. Die Eignung des Gehölzes für Quartierstätten ist aufgrund des durchwachsenen Alters der Bäume (Anteil Altbaumbestand) und dem Vorhandensein von Rindenspalten und Astausfaltungen gegeben.

4.3 Amphibien

Kescherzüge und Sichterfassung erbrachten den Nachweis von juvenilen und adulten Amphibien (s. Tabelle 6). Es ließen sich Laichballen des Teichfrosches im Sommer nachweisen.

Tabelle 6 Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	RL Nds 2013	RL D 2009	BNatSchG	Verantwortlichkeit D ¹
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Reproduktion (Kaulquappen)	-	-	§	nein
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl esculentus</i>	Anwesenheit Jung- und Alttiere, Eier	-	-	§	ja
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Anwesenheit Alttiere im Wasserkleid	-	-	§	nein

Erläuterung: RL Nds = Podloucky & Fischer (2013), RL D = Kühnel et al. (2009)
BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG
¹ = Verantwortlichkeit: Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (FFH-Anhang V)

Der Amphibienbestand erreicht aufgrund des Fehlens von Rote-Liste-Arten der Gefährdungskategorien 1 - 3 bzw. von sehr großen Beständen nach Fischer & Podloucky (1997) nur die unterste von vier Bedeutungsstufen: „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“.

4.2 Lebensraumbewertung

Beim Teich im Norden des UG handelt es sich um ein "anthropogenes Stillgewässer mit Verlandungszone". Wassertrübung und Unterwasservegetation weisen auf Eutrophierung hin, wodurch das Gewässer für seltene und anspruchsvolle Rote-Liste-Arten als Reproduktionsstätte ausscheidet (s. Abbildung 9). Amphibienarten, die sich außerhalb der Laichzeit überwiegend an Land aufhalten, finden mit dem Waldstück und der umgebenden Strauch- und Staudenvegetation geeigneten Lebensraum.

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

- Waldumwandlung/Fällarbeiten
Die Vorbereitung und Erschließung von Flächen überplanter Gehölze erfordert die Rodung von Bäumen und Sträuchern. Im ungünstigsten Fall gehen dadurch Fortpflanzungsstätten verloren, und Individuen werden verletzt oder getötet.
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
Die Einrichtung eines Wohngebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Fundamente, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel, Fledermäuse und Amphibien bilden.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit und anlagebedingt haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen bau- wie anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
 - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion dieser Arten im oder im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Folgende Arten sind beim betrachteten Vorhaben detailliert zu betrachten:

- Alle heimischen Fledermausarten als durchweg nach Artenschutzverordnung des BNatSchG unter strengem Schutz stehende Artengruppe
- Amphibienarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschland (BfN, 2009),

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschland (BfN, 2009), von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West geführt sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde in Bezug auf die Auswirkungsprognose auch für die Rote-Liste- und streng geschützten Arten, da die Lebensraumsprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Gartengrasmücke (Nds:V/TLW: V und der Turmfalke (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2).

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet, der sich aus licht stehenden Laub- und Nadelbäumen und einem Unterholzbereich von zum Teil dicht stehenden Sträuchern zusammensetzt, bietet ein gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden laut Plan alle Gehölze auf der überplanten Fläche (s. Abbildung 2) auf den Stiel gesetzt. Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde im Plangebiet erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Auch beim streng geschützten Turmfalken, dessen Brutrevier im Pufferradius nordwestlich im UG lag, kann eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fallenden Bäume insgesamt 10 Höhlenbrüternistkästen (5 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 5 Kästen Blaumeise/Sumpfmehle, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten und der bereits bestehenden Gewöhnung durch die Nähe zum Wohngebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Art Gartengrasmücke (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 2)

Die Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Unterholz des Waldes wachsenden Sträuchern als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird die Strauchvegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten und der bereits bestehenden Gewöhnung durch die Nähe zum Wohngebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nicht nachgewiesen

Die Grünflächen des UGs bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Für seltene und geschützte Offenlandarten besteht wegen der Kleinflächigkeit und Siedlungsnähe keine Eignung als Bruthabitat.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldvorbereitung und Erdarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die bestehende Nähe zur Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 5 zu entnehmen.

Der Übergang von Bebauung zu offenen Flächen bietet Leitlinienstruktur in Form von Hecken, Gehölzen und Gebäuden in unmittelbarer Nähe zu Offenflächen und Gewässern. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf der Jagd entlang der Gehölze flogen. Das Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West, ist hier aber verhältnismäßig artenarm. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip), Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*, Kürzel: Mbart)

Breitflügelfledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Bartfledermäuse - Bestandssituation: stabile mittelhäufige Arten, wobei die seltenere *M. brandtii* gebietsabhängig etwa im Verhältnis von 1:9 zur *M. mystacinus* vorkommt (Dietz et al. 2007). Bestandstrend (kurzfristig): unbekannt. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausarten werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen, Holzdachstühlen, Fledermauskästen und Baumhöhlen Quartierraum zu finden. Die Art ist bei der Quartierwahl nicht streng an Gebäude gebunden.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Waldboden und das Roden von Strauchhecken bedeutet den Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Jagdhabitate entlang von Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind im ländlichen Raum wie diesem durch Siedlungen, Gehölze und Gewässer unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen. Da die Arten hauptsächlich auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben nur eine sehr geringe Gefahr der Zerstörung von temporären Sommerquartieren aus. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen für diese Artengilde: keine

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Grün- und Offenland, Hecken und Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc)

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Große Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- bis Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätten sind im UG nicht vorhanden. Das durchschnittliche Alter der überplanten Gehölze im UG beträgt etwa 20-60 Jahre. In solchen Bäumen finden sich selten Astausfaltungen oder Spechthöhlen in der Größe, die für den Großen Abendsegler als Quartier einen geeigneten Raum aufweisen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Bei ausreichendem Baumalter muss daher vor dem Beginn von Baumfällarbeiten sichergestellt werden, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Fall der überplanten Fläche ist das Alter der vorhandenen Bäume und Sträucher überwiegend zu gering, um Astlöcher und Höhlen aufzuweisen, die dem Großen Abendsegler Quartiergelegenheit bieten können. Für die kleineren Arten ist aber ausreichend Struktur in Form von Spechthöhlen und Astausfaltungen vorhanden.

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Sträuchern und Gehölzen sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten verschwinden. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Art ist in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzu-

treffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten an größeren und/oder alten Bäumen sollen während der Wochenstubezeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten für die gefälltten Bäume 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung angebracht werden (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld). Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Gehölzen und an Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.3 Amphibienarten

Die Beeinträchtigung der betrachteten Artenfamilie wird nach ihrer Qualität, Intensität (z.B. vollständiger Funktionsverlust der Lebensstätten) und der räumlichen Ausdehnung beschrieben und anschließend im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bewertet.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Vorhaben sind plangemäß keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Gewässer zu erwarten. Am und um das Gewässer muss von keiner erheblichen Gefährdung der Individuen der verschiedenen Amphibienarten ausgegangen werden. Baubedingte Individuenverluste können aber nicht ausgeschlossen werden.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldvorbereitung außerhalb der Laichzeit von allen heimischen Amphibien (Februar bis August).

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation in 2020 ist die geplante Einrichtung des Neubaugebiets "BBP Nr. 58.5 „Westlich Wiesenweg" ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel, Fledermaus- und Amphibienarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen. Es

kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und Vorbelastung durch die Nähe zur bestehenden Siedlung besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle betrachteten Arten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Räumungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September).

Für den außerhalb des Plangebietes befindlichen Teich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Am und um das Gewässer muss von keiner erheblichen Gefährdung der Individuen der verschiedenen Amphibienarten ausgegangen werden. Baubedingte Individuenverluste können aber nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldvorbereitungen auf der Plangebietsfläche außerhalb der Laichzeit von allen heimischen Amphibien (Februar bis August) durchgeführt werden und die Umgebung des Teichs bis zum überplanten Grundstück vor temporärer oder dauerhafter Inanspruchnahme durch das Bauvorhaben geschützt wird, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, Seite 783

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 08.7.2020

NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 08.07.2020: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover

(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/....html)

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang

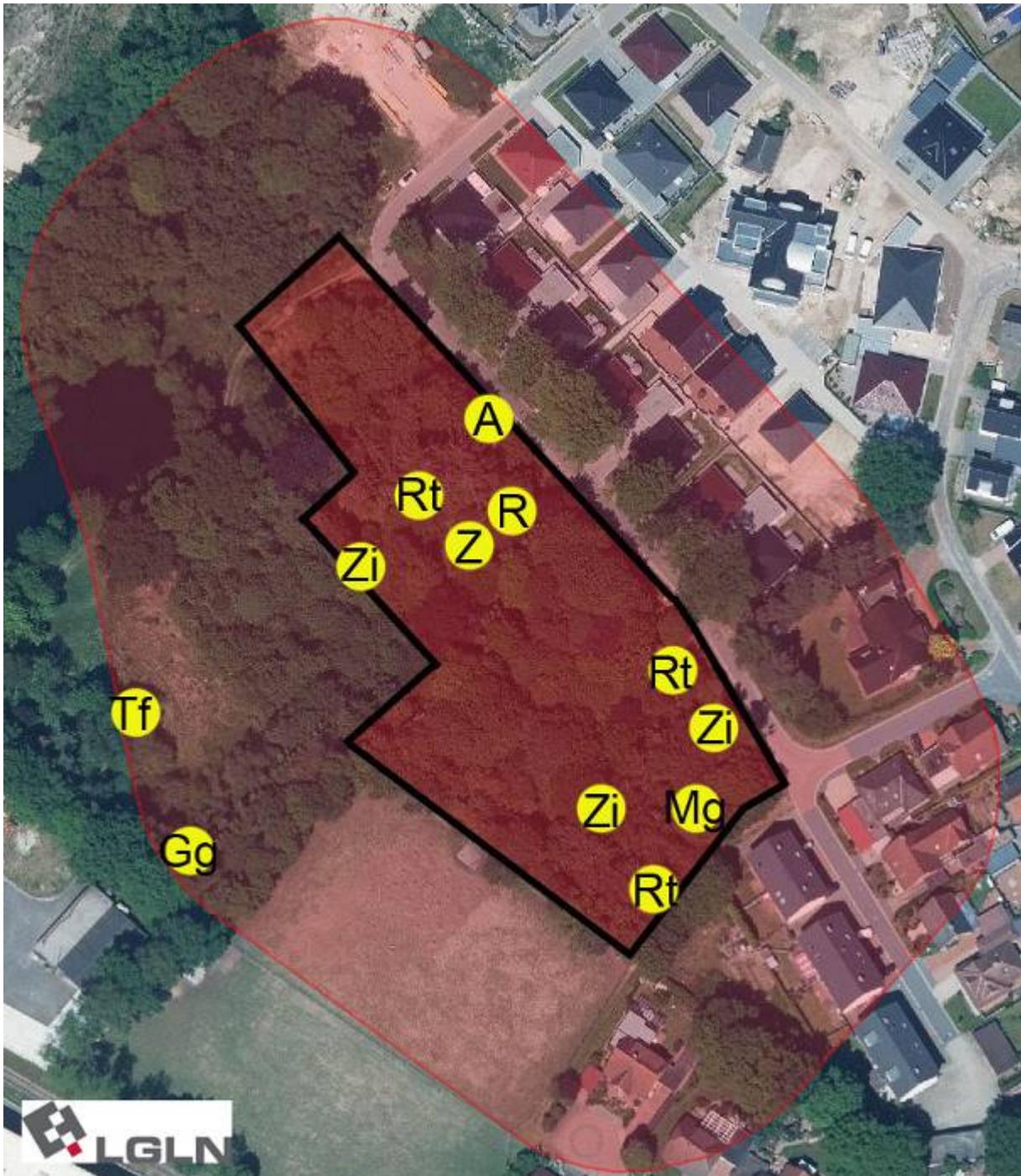


Abbildung 3: Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2020 im Plangebiet (schwarzer Rahmen im Zentrum) und den angrenzenden Strukturen im Pufferradius von 50 m. Artkürzel s. Tab. 2. Rote-Liste-Arten ab Vorwarnliste und streng geschützte nach BNatSchG sind innerhalb des gesamten UG dargestellt. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Gastvogel. Quelle Satellitenbild: Geobasisdaten © 2020



Abbildung 4: Blick von Süd auf die bereits z.T. gerodete Planfläche und noch bestehende Gehölze



Abbildung 5: Blick von Ost auf Rodungsfläche (anteilig Planfläche) und Gehölze auf westlich gelegenen Grundstück



Abbildung 6 Blick auf eine Scherrasenfläche südlich des Teichs im Norden des UG

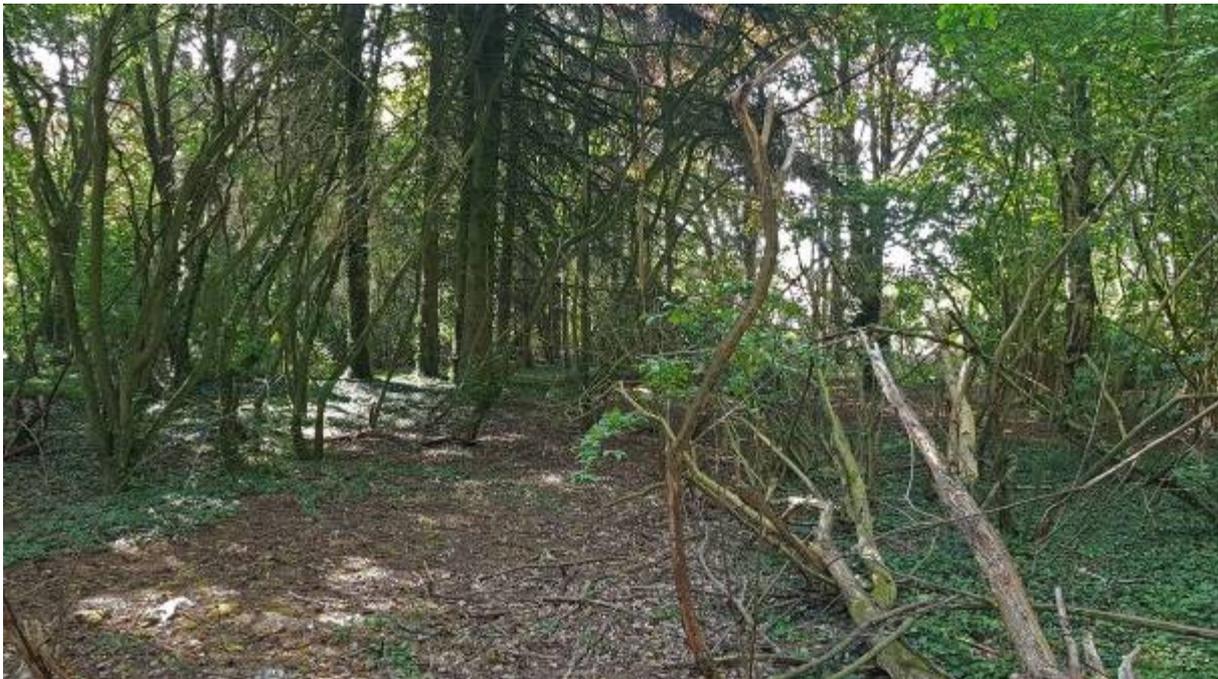


Abbildung 7 "Unterholz" des Waldstücks im Norden des UG



Abbildung 8 Teich im Norden des UG



Abbildung 9 Detail: Unterwasservegetation im Flachwasser des Teichufers